



HVBG

HVBG-Info 08/1988 vom 17.03.1988, S. 0616 - 0622, DOK 401.12/017-BSG

Zur Auslegung des § 48 Abs. 2 SGB I (Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht) - BSG-Urteil vom 09.12.1987 - 10 RKg 5/85

Zur Frage, ob die beklagte Bundesanstalt für Arbeit (BA) verpflichtet ist, erneut über die beantragte Abzweigung von Kindergeld an die Klägerinnen zu entscheiden (§ 48 Abs. 2 SGB I; §§ 168, 202 SGG; §§ 239, 265 Abs. 2 ZPO);

hier: BSG-Urteil vom 09.12.1987 - 10 RKg 5/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 09.12.1987 - 10 RKg 5/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Geht die Zuständigkeit für einen rechtshängigen Anspruch im Wege der Funktionsnachfolge auf einen anderen Verwaltungsträger über, so ist damit - auch im Revisionsverfahren - ein Parteiwechsel kraft Gesetzes verbunden (Anschluß an BVerwG vom 02.11.1973 - IV C 55.70 = BVerwGE 44, 148, 150).

2. Zu den Voraussetzungen einer Abzweigung nach § 48 Abs. 2 SGB I. Orientierungssatz:

Funktionsnachfolge bei Verwaltungsträgern - keine unzulässige Klageänderung im Revisionsverfahren:

Prozeßrechtlich führt der Zuständigkeitswechsel von Verwaltungsträgern nicht zu einer im Revisionsverfahren nach § 168 SGG unzulässigen Klageänderung, sondern zu einem Parteiwechsel kraft Gesetzes. Hierzu fehlen zwar sowohl für das Verfahren vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten als auch für das sozialgerichtliche Verfahren entsprechende ausdrückliche Vorschriften. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte wendet auf die Fälle der Funktionsnachfolge über § 173 VwGO die Regelungen der §§ 239 ff. ZPO mit Ausnahme der Vorschrift des § 265 Abs. 2 ZPO entsprechend an. Dem ist auch für das sozialgerichtliche Verfahren zu folgen.